

## Schriftliche Anfrage gemäß § 14 Geschäftsordnung der RVS

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 10. April 2024:

### Wiesbadener Ostfeld

Frage 1. *Wieso ist die Perspektivfläche West im Entwurf des Regionalplans Südhessen zwar als Vorranggebiet für Klima, im Widerspruch dazu aber zugleich als Siedlungsfläche ausgewiesen, obwohl diese Doppelfunktion nach den Vorgaben des Regionalplans ausgeschlossen ist?*

Die derzeitige überlagernde Darstellung der beiden Vorranggebietskategorien – Vorrang Siedlung, Planung, und Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen – im Bereich der Perspektivfläche West ist entsprechend der weiteren Ausführungen im weiteren Planaufstellungsprozess aufzulösen:

Im Eckpunktepapier zur Neuaufstellung dieses Plans hat die Regionalversammlung Südhessen entschieden (und ist im Verwaltungsentwurf auf S. 95 beschrieben), dass, wenn sich ein potenzielles Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen mit geplanten Vorranggebieten Siedlung/Vorranggebieten Industrie und Gewerbe überlagert, eine Abwägung der Belange erfolgt. Faktoren wie der Bedarf, die räumlichen Gegebenheiten, sonstige Restriktionen und Konflikte spielen eine Rolle.

Falls mangels Alternativen oder wegen der besonderen Bedeutung an einem geplanten Vorranggebiet Siedlung bzw. Vorranggebiet Industrie und Gewerbe festgehalten werden soll, kann das potenzielle Vorranggebiet Klima zu einem Vorbehaltsgebiet abgestuft werden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist dann das Thema entsprechend zu würdigen (ggf. Klimagutachten).

Gemäß den Ausführungen im vorliegenden Entwurf zur ersten Offenlage/frühzeitigen Beteiligung hat diese Abstufung noch nicht stattgefunden (s. S. 96), da weitere Erkenntnisse aus der Beteiligung berücksichtigt werden sollen. Im vorliegenden Entwurf sind daher einige Vorranggebiete Siedlung, Planung, bzw. Industrie und Gewerbe, Planung, überlagernd mit Vorranggebiet Klima ausgewiesen. Dies gilt nur für die Beteiligungsphase. Ein Plan, der zur Genehmigung vorgelegt wird, wird diese Überlagerung nicht mehr aufweisen. In den Fällen, in denen die Siedlungsentwicklung nicht weiter forciert wird, bleibt am Ende der Planaufstellung der Vorrang für Klima erhalten.

Wenn aufgrund der Rückmeldungen der Städte und Gemeinden die Regionalversammlung entscheidet, an einem geplanten Siedlungs- bzw. Gewerbegebiet als Vorranggebiet Siedlung bzw. Industrie- und Gewerbe Planung festzuhalten, wird der Vorrang Klima auf Vorbehaltsgebiet zurückgestuft. Der Konflikt ist dann im konkreten Bauleitplanverfahren zu lösen, indem die Gemeinde im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die Klimaverträglichkeit des Vorhabens (klima-verträgliche Bebauung) gutachterlich nachweist.

Frage 2. *Inwiefern kann die 2020 beschlossene Zielabweichung für das Ostfeld in Wiesbaden nach den Ergebnissen der hessischen Klimaanalyse noch Bestand haben.*

Die Zielabweichung für das Ostfeld basierte auf den Festlegungen des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und behält ihre Gültigkeit, solange kein neuer Regionalplan vorliegt. Zum Zeitpunkt des Zielabweichungsverfahrens lag die Landesweite Klimaanalyse Hessen noch nicht vor. Die Frage der derzeitigen Überlagerung von Vorrang Siedlung, Planung, mit Vorrang Klima ist analog der unter 1) dargestellten Vorgehensweise im weiteren Planaufstellungsprozess zu klären. Die Ergebnisse der Landesweiten Klimaanalyse Hessen stellen eine Vorschlagskulisse für Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dar, die gegenüber anderen fachlichen Konzepten/Belangen der Abwägung zugänglich ist. Im Erläuterungsbericht der landesweiten Klimaanalyse Hessen ist zudem dargestellt, dass deren Ergebnisse keine lokalen Klimaanalysen auf Ebene der Städte und Gemeinden bzw. für Einzelvorhaben ersetzen und in der Bauleitplanung/Projektplanung im Zweifelsfall mikroklimatische Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Wie in der Beschlussvorlage zur Zielabweichung Wiesbaden Ostfeld dargestellt, ist die Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage einer eigenen Klimaanalyse der Auffassung, Beeinträchtigungen des Lokalklimas durch eine klimaangepasste Bauweise verhindern zu können.

An den Vorsitzenden  
der Regionalversammlung Südhessen  
Herrn Uwe Kraft  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt



10.04.2024

### **Anfrage zum Wiesbadener Ostfeld**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Die Regionalversammlung Südhessen hat Ende 2020 eine Zielabweichung gegenüber den Vorgaben des geltenden Regionalplans Südhessen von 2010 beschlossen, der weite Teile des Ostfelds für die Landwirtschaft und als Grünzug festgelegt hatte. Beantragt hatte das Zielabweichungsverfahren die Landeshauptstadt Wiesbaden, um auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen Wohnungen zu bauen und Gewerbe anzusiedeln. Die Regionalversammlung hatte die Bebauung an strenge Vorgaben wie etwa die Erschließung durch eine Schienenbahn und die Vorlage von Lärm- und Klimagutachten geknüpft.

Der Beschluss der Regionalversammlung steht im Zusammenhang mit der weiteren Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen im aktualisierten „Regionalen Flächennutzungsplan“ (RegFNP). Im Entwurf sind die Flächen des so genannten Ostfelds und der Perspektivfläche West bereits als Siedlungsfläche ausgewiesen. Sie werden jedoch gemäß den Kriterien der Klimaanalyse größtenteils überlagert von der Kennzeichnung als Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen.

Im von der Regionalversammlung Südhessen im Mai 2022 verabschiedeten Eckpunktepapier zur Neuaufstellung des Regionalplans heißt es:

„Die landesweite Klimaanalyse Hessen stellt eine wesentliche, flächendeckend methodisch einheitliche Datengrundlage für die planerische Sicherung entsprechender klimarelevanter Freiflächen und die Berücksichtigung des (Schutzgutes) Klima in der Abwägung gegenüber anderen Belangen dar.“ (Eckpunktepapier, S. 41)

Zum Zeitpunkt der beschlossenen Zielabweichung 2020, also vor Fertigstellung und Veröffentlichung der Klimaanalyse, konnten nur Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen festgelegt werden. Im aktualisierten Regionalplan werden nun gemäß der Klimaanalyse auch Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen identifiziert: „Gem. Ziel 4.2.3-4 der 3. Änderung des LEP hat hier der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.“

Die aktuelle Ausweisung des Ostfelds und der Perspektivfläche West als Siedlungsfläche einerseits und Vorranggebiet Klima andererseits im vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist widersprüchlich, da ein Vorranggebiet Klima, nach der Logik des Regionalplans eine Definition als Siedlungsfläche ausschließt. (Siehe oben)

Die hessische Klimaanalyse identifiziert die angrenzenden, zum Rhein hin gelegenen Gebiete als „Hotspots“ der Erwärmung und weist den angrenzenden Flächen, dem Ostfeld, aber auch der Perspektivfläche West, wichtige Funktionen für Abkühlung und Kaltluftentstehung zu.

Die Regionalversammlung hat den Anträgen der Fraktionen von SPD und CDU auf Änderung des Eckpunktepapiers zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen am 13.05.2022 und 15.07.2022 zugestimmt. Demnach wurde die ursprüngliche Formulierung, dass Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen aus dem Regionalplan von 2010 durch die Ergebnisse der landesweiten Klimaanalyse ersetzt werden sollen, aufgehoben. Stattdessen soll nun eine „Ausweisung als ‚Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen‘ und, Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen‘... anhand der landesweiten Klimaanalyse Hessen durch Beschluss der Regionalversammlung erfolgen.“ (Eckpunktepapier, S. 41) Dies bedeutet faktisch eine Abwertung und Relativierung der aus der hessischen Klimaanalyse hergeleiteten regionalplanerischen Vorgaben. Wechselnde politische Mehrheiten können nun unabhängig von wissenschaftlichen Ergebnissen darüber entscheiden, ob eine Bebauung klimarelevanter Flächen zugelassen wird oder nicht. Es stellt sich die Frage, ob dieser im Widerspruch zu anderen – rechtswirksamen – Regelungen des Eckpunktepapiers stehende Beschluss der Rechtsnorm genügen kann und letztlich anfechtbar ist.

In Bezug auf das Ostfeld liegt – wie bereits dargestellt – ein Beschluss der Regionalversammlung über eine Zielabweichung vor. Dies trifft jedoch auf die Perspektivfläche West nicht zu.

Dazu bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Frist:

- a) Wieso ist die Perspektivfläche West im Entwurf des Regionalplans Südhessen zwar als Vorranggebiet für Klima, im Widerspruch dazu aber zugleich als Siedlungsfläche ausgewiesen, obwohl diese Doppelfunktion nach den Vorgaben des Regionalplans ausgeschlossen ist?
- b) Inwiefern kann die 2020 beschlossene Zielabweichung für das Ostfeld in Wiesbaden nach den Ergebnissen der hessischen Klimaanalyse noch Bestand haben.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Brigitte Forßbohm, Fraktionsvorsitzende